

Zu II-9147 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zu 4109/AB

BEILAGE

1993-03-30

Österreichisches Positions-Papier zur UN-Weltkonferenz
für Menschenrechte

zu 4130/J

Die Vorbereitung der Weltkonferenz 1993 kann nicht ohne Bedachtnahme auf die erste Weltkonferenz für Menschenrechte vorgenommen werden, die vom 22.4. bis zum 13.5. 1968 in Teheran stattfand. Die damals verabschiedete Deklaration von Teheran versuchte, einen Ausgleich der Wertungsergebnisse in abgewogener Form zum Ausdruck zu bringen:

Unteilbarkeit der Menschenrechte, Überwindung der Kluft zwischen wirtschaftlich entwickelten und weniger entwickelten Staaten bei der Verwirklichung der Menschenrechte, Verurteilung rassistischer Diskriminierung sowie der Apartheidpolitik, Schutz der Familie, der Frau, der Jugend, Gefahr der Technologie für die Menschenrechtsentwicklung, Notwendigkeit der Abrüstung. Daneben wurden Resolutionen angenommen, die einzelne der allgemeinen Überlegungen unterstreichen und auf die Initiative einzelner Teilnehmerstaaten zurückgingen.

Die künftige Weltkonferenz wird an das Programm und die Ergebnisse der Konferenz von Teheran anknüpfen müssen, soll die Kontinuität der universellen Menschenrechtsarbeit gewährleistet sein.

1. Fortschritte in der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen

1.1 Kodifikationsarbeiten

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 bildete die Grundlage für die umfangreiche menschenrechtliche Kodifikationsarbeit der Vereinten Nationen. Im Zentrum der universellen menschenrechtlichen Kodifikation stehen der Internationale Pakt über die bürgerlichen und

politischen Rechte, samt 1. und das 2. Fakultativprotokoll, der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von 1966 und eine Reihe von Spezialkonventionen, mit denen die Durchsetzung besonders wichtiger Rechte verbessert oder spezifische Rechte für traditionell besonders benachteiligte Personengruppen geschaffen wurden. Einzelne dieser Konventionen sehen wie die beiden Weltpakte eigene Verfahren zur internationalen Überwachung der innerstaatlichen Durchsetzung der darin garantierten Rechte vor. Die Kodifikationsarbeit der Vereinten Nationen, die durch eine Reihe regionaler Menschenrechtskonventionen ergänzt wird, stellt einen bedeutenden Fortschritt in den Bemühungen um einen internationalen Menschenrechtsschutz dar. Sie umfaßt alle wesentlichen menschenrechtlichen Lebensbereiche und kann daher im großen und ganzen als abgeschlossen betrachtet werden.

Nach österreichischer Auffassung sollte sich die zukünftige menschenrechtliche Normsetzungsarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen vor allem auf folgende Bereiche konzentrieren:

Ausarbeitung einer Konvention zum Schutz der Angehörigen religiöser, sprachlicher und ethnischer Minderheiten, einer Deklaration für Toleranz, einer Konvention zur internationalen Durchsetzung der individuellen Verantwortlichkeit für massive Menschenrechtsverletzungen, nähere Ausgestaltung der Mindestrechte im Justizbereich und Schaffung geeigneter völkerrechtlicher Grundlagen eines präventiven Menschenrechtsschutzes. Als Beispiel ist auf die Bemühungen um die Schaffung eines weltweiten präventiven Besuchssystems von Haftanstalten nach dem Vorbild der Europäischen Konvention zur Verhütung der Folter und auf die Ausarbeitung effizienter Verfahren zur frühzeitigen Vermeidung von ethnischen, religiösen und nationalen Konflikten hinzuweisen.

Hinsichtlich regionaler Schutzsysteme sollten die Vereinten Nationen ihre Bemühungen zur Schaffung einer asiatischen Menschenrechtskonvention verstärken und die Unterstützung der Afrikanischen Kommission für die Rechte der

- 3 -

Menschen und Völker intensivieren. Längerfristig sollte auch an die Schaffung eines Afrikanischen Gerichtshofs gedacht werden. Regionale Konventionen erfüllen eine wichtige Funktion zur Lösung spezifischer Menschenrechtsprobleme, die durch politische, ökonomische, religiöse oder kulturelle Aspekte einer bestimmten Region bedingt sind. Das Ausmaß des regionalen Menschenrechtsschutzes darf jedoch keinesfalls hinter von den Vereinten Nationen anerkannten universellen Mindeststandards zurückbleiben.

1.2 Schutzmechanismen

Auch im Bereich der Verfahren zur internationalen Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten haben die Vereinten Nationen seit 1948, und insbesondere seit der Konferenz von Teheran 1968, große Fortschritte erzielt.

Was die Vertragsorgane betrifft, so verdient der Menschenrechtsausschuß besondere Hervorhebung. Durch seine gerichtsähnlichen Entscheidungen im Individualbeschwerdeverfahren hat er nicht nur zur dynamischen Interpretation der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte garantierten Menschenrechte beigetragen, sondern auch in vielen Fällen individueller Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen und die betroffenen Vertragsstaaten zur Änderung ihrer Gesetze und Rechtspraxis bewegt. Auch im Berichtsprüfungsverfahren hat er durch einen konstruktiven und kritischen Dialog mit Staatenvertretern neue Maßstäbe gesetzt und durch die Veröffentlichung sogenannter "Allgemeiner Bemerkungen" zur Rechtsvereinheitlichung beigetragen. Durch die in jüngster Zeit begonnene Ausarbeitung von länderspezifischen Bemerkungen hat er das Berichtsprüfungsverfahren zu einem effektiven Überwachungssystem umgestaltet. Der 1985 geschaffene Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat durch eine Reihe wegweisender Initiativen ebenfalls bewiesen, daß das Berichtsprüfungsverfahren ein wirksames Implementierungsinstrument sein kann.

- 4 -

Noch bedeutender sind jedoch die Fortschritte, die seit der Teheraner Konferenz im Bereich des konkreten Menschenrechtsschutzes auf der Grundlage der Satzung der Vereinten Nationen von der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission zur Verhütung der Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten geleistet wurden. War die Behandlung von Beschwerden über konkrete Menschenrechtsverletzungen im Jahr 1968 durch eine extensive Auslegung der "domestic jurisdiction"-Klausel in Art. 2 Abs. 7 der Satzung noch weitgehend blockiert (die einzigen Ausnahmen waren das südliche Afrika und Israel), so kann heute nicht mehr ernsthaft behauptet werden, daß die Prüfung systematischer Verletzungen von Menschenrechten, ja die Behandlung von Menschenrechtsfragen schlechthin, eine ausschließlich innerstaatliche Angelegenheit sei. Nicht nur im vertraulichen Verfahren aufgrund der ECOSOC-Resolution 1503 (XLVIII), sondern auch im öffentlichen Verfahren, das auf die ECOSOC-Res. 1235 (XLII) zurückgeht, wurden in den letzten Jahren verschiedenste Menschenrechtsverletzungen in fast allen Ländern der Welt behandelt und gegenüber mehr als 60 Ländern konkrete Maßnahmen ergriffen. Diese reichen von Resolutionen, in denen konkrete Menschenrechtsverletzungen verurteilt werden, über die Einsetzung von Experten, die beratende Dienste zur Verbesserung der Menschenrechtssituation anbieten, bis zur Einsetzung von Sonderberichterstattern und Arbeitsgruppen mit weitreichenden fact finding- und Überwachungskompetenzen (bisher für Südafrika, Israel, Chile, Äquatorial-Guinea, Bolivien, El Salvador, Guatemala, Polen, Afghanistan, Iran, Rumänien, Kuba, Irak, Kuwait und das frühere Jugoslawien). Bei besonders schwerwiegenden und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen wie den Phänomenen der Verschwundenen, willkürlichen Hinrichtungen, der Folter, religiöser Intoleranz, dem Kinderhandel oder willkürlichen Verhaftungen wurden eigene "thematische" Berichterstatter oder Arbeitsgruppen geschaffen, die auf weltweiter Ebene versuchen, diesen Phänomenen durch "stille Diplomatie" oder öffentliche Anprangerungen Einhalt zu gebieten.

- 5 -

In jüngster Zeit hat auch der Sicherheitsrat seine Bemühungen intensiviert, im Rahmen seiner friedenserhaltenden und friedensstiftenden Maßnahmen dem Schutz der Menschenrechte und Demokratie größere Aufmerksamkeit zu widmen. Als Beispiele sind Aktivitäten in Namibia, El Salvador, Kambodscha, Somalia sowie im Irak und im früheren Jugoslawien zu nennen. Zum Teil waren sogar bindende Sanktionsmaßnahmen gemäß dem Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen von menschenrechtlichen Erwägungen mitbestimmt, wie die Fälle des ehemaligen Südrhodesien und Südafrika sowie in jüngster Zeit die Maßnahmen gegenüber dem Irak, dem früheren Jugoslawien und Somalia zeigen.

2. Schwierigkeiten und Chancen bei der Durchsetzung internationaler Menschenrechtsstandards

Den angeführten Fortschritten bei der Kodifikation universeller Menschenrechtsstandards und der Schaffung einer Vielzahl internationaler Implementierungsverfahren steht die Tatsache gegenüber, daß die Menschenrechte weiterhin in vielen Staaten systematisch mißachtet werden, und sich die Situation in manchen Staaten und Regionen sogar weiter verschlechtert hat. Die Ursachen und Erscheinungsformen einer unbefriedigenden Menschenrechtslage sind vielfältiger Natur und bedürfen weiterer Erforschung. Die folgenden Hinweise sollen lediglich einzelne Bedingungen und Faktoren aufzeigen und erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit:

- Autokratische Regierungssysteme mit ungenügenden gerichtlichen, politischen oder sonstigen Kontrollinstanzen;
- Ethnische, nationale, rassische, religiöse, politische und soziale Konflikte mit großem Gewaltpotential und ungenügenden Konfliktlösungsmechanismen;
- Existenz überdimensionierter Waffenarsenale, zunehmender Waffenhandel und zunehmende Proliferation von Waffen. Dies stellt nicht nur eine entwicklungspolitisch verfehlte Ressourcenbindung dar, sondern verleitet auch

zur militärischen Gewaltanwendung bei der "Lösung" internationaler und innerstaatlicher Konflikte und entzieht sich zudem oft der Kontrolle einer zivilen Regierung;

- Mißbrauch des Ausnahmezustandes und Außerkraftsetzung von Menschenrechten für Zwecke politischer, sozialer, ethnischer oder religiös motivierter Repression;
- Terrorismus, international organisiertes Verbrechen (z.B. Menschen-, Drogenhandel) und Menschenrechtsverletzungen durch Todesschwadronen und andere nicht-staatliche Akteure im Schatten staatlicher Toleranz, sowie Aufständische, Widerstandsgruppen, etc.;
- Geistige und religiöse Verhaltensweisen und Ideologien der Intoleranz - sowohl von staatlicher Seite als auch zwischen Privatpersonen - aufgrund deren der Bestand eines universell verbindlichen Mindeststandards von Menschenrechten geleugnet oder jedenfalls in Frage gestellt wird (Rassismus, Totalitarismus, religiöser und ideologischer Fundamentalismus, Xenophobie, etc).
- Ein Weltwirtschaftssystem, aufgrund dessen sich die Spirale von Über- und Unterentwicklung stets weiter dreht und zur Verelendung großer Bevölkerungsteile in der sogenannten "Dritten Welt" führt;
- Bevölkerungswachstum, das mit der Ausweitung der natürlichen Lebensgrundlagen nicht im Einklang steht, und fortschreitende Umweltzerstörung, die zum Entzug der natürlichen Lebensgrundlagen für große Bevölkerungsteile im Süden, zu Hungerkatastrophen und absoluter Armut führen sowie eine bereits bestehende Verelendung verschärfen;

Einige Formen systematischer Menschenrechtsverletzungen betreffen vorwiegend Frauen. Eine stärkere Berücksichtigung der strukturellen Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen erscheint unabdingbar, um die Durchsetzung der bestehenden Menschenrechtsstandards für diese besonders schutzbedürftige Gruppe sicherzustellen.

- 7 -

Neuerdings wird neben den legitimen Ansprüchen auf Ressourcentransfer von "Nord" nach "Süd" zunehmend Gewicht auf Entwicklung politischer und wirtschaftlicher Infrastruktur (personell und institutionell) in den Ländern der sogenannten "Dritten Welt" gelegt. Eine einem allgemein verbindlichen Menschenrechtsstandard genügende Rechts-, Verwaltungs- und Justizordnung (good governance) und demokratische Kontrolle des politischen, insbesondere entwicklungspolitischen Prozesses (public accountability) werden damit selbst Gegenstand von Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit sowohl im Rahmen von Nord-Süd- als auch von Süd-Süd-Beziehungen (z.B. Lomé IV, Global Consultation for Africa, African Leadership Forum). Damit eröffnen sich der Menschenrechtspolitik neue Dimensionen und Chancen im entwicklungspolitischen Kontext.

Das Ende des Ost-West-Konflikts und die weitreichenden Demokratisierungs- und Menschenrechtstendenzen in verschiedenen Regionen der Welt (insbesondere in Mittel- und Osteuropa, Lateinamerika und Afrika) versetzen die Vereinten Nationen zum ersten Mal in ihrer knapp 50-jährigen Geschichte in die Lage, die globalen Probleme der Menschheit mit vereinten Kräften anzugehen. Im System der Vereinten Nationen bedeutet dies, daß eine umfassend verstandene Menschenrechtspolitik ein Anliegen aller Organe einschließlich des Sicherheitsrates und von Sonderorganisationen wie beispielsweise der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds werden muß, deren Politik des "structural adjustment" weitreichende Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation in den betroffenen Staaten hat.

Die Weltkonferenz für Menschenrechte könnte das geeignete Forum sein, um auf der Basis bestehender Standards die entscheidenden Grundlagen für ein integriertes Menschenrechtsschutzkonzept der Vereinten Nationen zu schaffen. Ein derartiges Konzept muß bei den eigentlichen Ursachen von Menschenrechtsverletzungen ansetzen und kann nur durch strukturelle Reformen verwirklicht werden. Im folgenden werden einzelne Vorschläge zu einer zeitgemäßen Menschenrechtspolitik und zur Strukturreform der mit Menschenrechtsschutz befaßten Organe der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen näher konkretisiert.

3. Empfehlungen betreffend das Verhältnis von Menschenrechten, Entwicklung und Demokratie

Es ist Ausdruck einer zeitgemäßen Menschenrechtspolitik und auch die Auffassung Österreichs, daß Entwicklung stets den Menschen im Auge haben soll und Menschenrechte und Entwicklung in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Nachhaltige Entwicklung läßt sich nur erreichen, wenn die politischen und wirtschaftlichen Produktivkräfte der gesamten Bevölkerung mobilisiert werden und durch eine umfassende Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsgeschehen (popular participation) ihre gestaltende Kraft entfalten können. Dafür bedarf es der Förderung und Gewährleistung der Menschenrechte in Gestalt individueller Freiheits- und politischer Teilnahmerechte von einzelnen und Kollektiven und in Gestalt der Gewährleistung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte.

Österreich ist daher der Überzeugung, daß in der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit die Förderung der Menschenrechte gefordert ist, und geht davon aus, daß die Gewährleistung von Teilnahmerechten von einzelnen und Gruppen an der Planung und Durchführung von und Nutznießung an Entwicklungsprogrammen und Projekten ein grundlegendes Element des demokratischen Prozesses und der Ausgestaltung von selbstbestimmter Demokratie ist. Auch Österreich teilt daher die Auffassung, daß die Gewährleistung der Menschenrechte und einer der Öffentlichkeit gegenüber verantwortlichen Regierung und Verwaltung im Dienst von Entwicklung (good governance, public accountability) legitimer Gegenstand des "konstruktiven Dialogs" zwischen den Partnern von Entwicklungszusammenarbeit sind.

Ein spezifisches Problem der Förderung der Menschenrechte besteht dort, wo die Grundbedürfnisbefriedigung erhöhte Leistungen des informellen Wirtschaftssektors und von nichtstaatlichen Organisationen (Selbsthilfe- und gemeinschaftsbildende Organisationen/self-help, community development organizations etc.) erfordern. Der Entwicklungseinsatz von Basisgruppen (voluntary development

- 9 -

organizations at the grassroots level) stellt einen wichtigen Beitrag zur eigenständigen Förderung der Menschenrechte und des demokratischen Prozesses im Entwicklungskontext dar. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang Programme und Projekte zur Verbesserung der Stellung der Frauen, der Bevölkerung des ländlichen Raumes und gesellschaftlicher Randgruppen. Auch die Beobachtung von Wahlen und Wahlhilfe durch nationale und internationale Instanzen dienen der Gewährleistung eines freien und fairen demokratischen Prozesses und damit der Förderung und Bestandssicherung von Menschenrechten. Insofern ist heute von einem erweiterten Verständnis der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte auszugehen, womit notwendigerweise erhöhte finanzielle Leistungen für die Förderung der Menschenrechte im Dienste von Entwicklung verbunden sind.

Österreich wird sein möglichstes tun, dem hohen Stellenwert, den der Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit auf multilateraler, interregionaler und bilateraler Ebene einnimmt, Rechnung zu tragen und auch regionale Menschenrechtsschutzsysteme unter Beachtung der jeweils spezifischen Entwicklungsbedingungen zu fördern, ohne dabei die Universalität des Menschenrechtsschutzanspruches zu vernachlässigen.

In diesem Zusammenhang soll auch die im Jahr 1987 von Österreich im Rahmen der Vereinten Nationen mitgetragene Initiative für eine neue internationale humanitäre Ordnung in Erinnerung gerufen werden. Der damals von einer mit hochrangigen Politikern und Wissenschaftern aus allen Teilen der Welt besetzten Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen erstellte Bericht (vgl. die Resolution 42/120 der Generalversammlung vom 7. Dezember 1987) enthält Grundsätze, die aus österreichischer Sicht auch für die kommende Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 von Bedeutung sind. So wurde in diesem Bericht u.a. folgendes festgehalten:

"Internationale Normen müssen so gestaltet sein, daß sie für ein breites Spektrum von Kulturen und Ideologien annehmbar sind. Sie müssen auf dem Konzept der Menschheit als unteilbare und pluralistische Einheit aufbauen" (S.9).

4. Vorschläge zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes der Vereinten Nationen

4.1. Die Stellung der Menschenrechtskommission im System der Organhierarchie der Vereinten Nationen sollte dadurch gestärkt werden, daß sie zu einem Hauptorgan der Vereinten Nationen gemacht wird, das nicht mehr dem Wirtschafts- und Sozialrat untersteht. Bei ihr sollte die Hauptverantwortung für Präventions-, Fact Finding- und Überwachungsmaßnahmen liegen. Die Zweiteilung zwischen dem vertraulichen und sehr zeitaufwendigen 1503-Verfahren und dem öffentlichen 1235-Verfahren sollte zugunsten eines gemeinsamen effizienten Fact Finding-Systems aufgegeben werden. Um schneller auf konkrete Menschenrechtsverletzungen reagieren zu können, sollte das von Österreich bereits unterbreitete "Dringlichkeitsverfahren" unverzüglich in Kraft gesetzt werden. Schließlich könnte das System der beratenden Dienste (advisory services) durch "Human Rights Monitors" ergänzt werden. Die Menschenrechtskommission sollte eng und systematisch mit der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zusammenarbeiten.

4.2 Die Unterkommission sollte als unabhängiges Expertenorgan beibehalten und zu einem wirklichen "think-tank" für die Menschenrechtskommission ausgebaut werden. Die Arbeit der Unterkommission sollte sich stärker als bisher von jener der Menschenrechtskommission unterscheiden. Beispielsweise sollte die Unterkommission beauftragt werden, Studien über die Ursachen von Menschenrechtsverletzungen, Vorschläge für ihre Verhütung und Gutachten über aktuelle Menschenrechtsprobleme zu erstellen. Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Unterkommission müßte durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden.

4.3 Die Verfahren vor den verschiedenen Vertragsorganen müßten viel besser als bisher koordiniert werden, wobei sich als kurzfristige Maßnahme die Einsetzung eines Koordinationsinstruments anbietet. Längerfristig sollte das Berichtsprüfungssystem bei einem einzigen, in Permanenz tagenden Expertenorgan konzentriert werden. Die Staaten sollten dazu übergehen, in periodischen Abständen von ca. 4 Jahren je

- 11 -

einen Bericht zu all jenen Rechten vorzulegen, zu deren Einhaltung sie sich vertraglich verpflichtet haben. Nach sorgfältiger Prüfung dieses Staatenberichtes sollte das gemeinsame Expertenorgan einen eigenen ausführlichen Bericht zur Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat erstellen und veröffentlichen.

4.4 Das Individualbeschwerdeverfahren aufgrund des 1. Fakultativprotokolls zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderer Konventionen (bisher der Rassendiskriminierungs- und Folterkonvention, in Zukunft eventuell auch anderer Konventionen wie dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Konvention gegen die Diskriminierung der Frau und der Konvention über die Rechte des Kindes) sollte ebenfalls einem gemeinsamen, von dem zur Prüfung von Staatenberichten verschiedenen Expertenorgan überantwortet werden, wobei auch die Idee eines Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte realisiert werden könnte. Einem solchen Gerichtshof könnte außerdem die Zuständigkeit übertragen werden, eine individuelle strafrechtliche Verantwortung für bestimmte Menschenrechtsverletzungen und/oder völkerrechtliche Verbrechen wahrzunehmen.

4.5 Die Effizienz aller genannten Organe und Verfahren steht und fällt mit der personellen und finanziellen Ausstattung der jeweils zuständigen organisatorischen Einheit des Generalsekretariats. Angesichts der essentiellen und ständig wachsenden Bedeutung der Menschenrechte im Gesamtkontext der Aktivitäten der Vereinten Nationen ist es nicht mehr vertretbar, daß für Menschenrechte weniger als 1 % des gesamten UNO-Budgets aufgewendet werden.

Das Menschenrechtszentrum in Genf sollte eine Struktur ähnlich dem UN-Hochkommissar für Flüchtlingswesen erhalten und mit entsprechender personeller und finanzieller Ausstattung zur wirksamen Erfüllung der folgenden Aufgaben ausgebaut werden:

- Eigenständige Kompetenz, zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen ("early warning") und zur Beilegung menschenrechtlicher Konflikte als Beratungs- und Vermittlungsorgan aktiv zu werden;

- 12 -

- **Eigenständige Kompetenz zur Einleitung von Untersuchungsverfahren in der Menschenrechtskommission und anderen mit menschenrechtlichen Aufgaben befaßten Organen;**
- **Selbständige Durchführung von multilateraler Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch Einrichtung einer eigenen Agentur für menschenrechtliche Entwicklungszusammenarbeit ("Human Rights Development Agency");**
- **Menschenrechtliche Informations- und Bildungsarbeit einschließlich der Einrichtung einer eigenen Akademie zur Ausbildung von UNO-Menschenrechtsexperten (fact-finding etc.);**
- **Umfassende Dokumentation und Einrichtung von Datenbanken zur rechtlichen und faktischen Situation der Menschenrechte in allen Ländern der Welt; diesbezüglich sollten spezifische Menschenrechtsverletzungen von Frauen ausdrücklich datenmäßig erfaßt werden,**
- **Umfassende Forschung durch Einrichtung eines internationalen Forschungsinstituts auf dem Gebiet der Menschenrechte;**
- **Ausreichende sekretarielle Unterstützung der Menschenrechtskommission und ihrer Sonderorgane (Arbeitsgruppen, Sonderberichterstatter, "Human Rights Monitors" etc.), der Unterkommission, der bestehenden Vertragsorgane und der neu zu schaffenden Expertenorgane einschließlich des Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte.**

5. Schlußbemerkungen

Noch vor wenigen Jahren wären die angeführten Vorschläge utopisch erschienen. Auch heute dürfen die damit zusammenhängenden finanziellen, strukturellen, rechtlichen und politischen Probleme und Barrieren keineswegs unterschätzt werden. Allerdings findet die Wiener Weltkonferenz für

- 13 -

Menschenrechte zu einem Zeitpunkt tiefgreifender globaler Veränderungen und einer Neudefinition der Rolle der Vereinten Nationen auf verschiedenen Gebieten statt.

Mit Genugtuung läßt sich 25 Jahre nach der Konferenz von Teheran feststellen, daß es gelungen ist, den Schutz der menschlichen Person in ihrer Ganzheit und die Sicherung ihrer wichtigsten Grund- und Freiheitsrechte in deren Unteilbarkeit - bürgerliche und politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte - festzuschreiben. Über alle nationalen, ideologischen, sozialen und kulturellen Grenzen hinweg konnte in einer Reihe von Menschenrechtsdokumenten eine Einigung auf grundlegende Werte der menschlichen Existenz mit universeller Geltung erzielt werden.

Dennoch sind nach wie vor systematische Menschenrechtsverletzungen in großem Umfang zu beklagen, darunter das wahllose Töten von Menschen, ihr spurloses Verschwinden, willkürliche Verhaftungen sowie Folter und andere Formen grausamer und unmenschlicher Behandlung. Es zeigt sich, daß der in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten formulierte Anspruch und die menschenrechtliche Wirklichkeit in vielen Teilen der Welt immer noch weit auseinanderklaffen.

Vor diesem Hintergrund fühlt sich Österreich aufgerufen, die erhöhten Chancen zu nützen, die sich heute auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen, und ganz besonders anlässlich ihrer Weltkonferenz über Menschenrechte 1993, für eine globale Zusammenarbeit auftun. So wie die Teheraner Konferenz vor 25 Jahren wesentliche Impulse dafür gesetzt hat, daß sich die Arbeit der Vereinten Nationen von der bloßen Förderung ("Promotion") auf den Schutz ("Protection") von Menschenrechten verlagerte, so sollte die Wiener Konferenz dazu beitragen, daß die verschiedenen Schutzmechanismen bis zum Ende des Jahrtausends in der Praxis wirksam durchgesetzt werden ("Enforcement") und daß die eigentlichen Ursachen systematischer Menschenrechtsverletzungen durch präventive Maßnahmen ("Prevention") an der Wurzel bekämpft werden.

- 14 -

Österreich erwartet von der kommenden Weltkonferenz, daß sie den großen menschenrechtlichen Herausforderungen zu Ende des 20. Jahrhunderts gerecht werden und der Generalversammlung der Vereinten Nationen konkrete Vorschläge unterbreiten wird.